

6. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage Nr.: 265 - 2019

27. Kreistagssitzung am 22.05.2019

- Einreicher:** Landrat Thomas Müller
- Beschlussgegenstand:** 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2019
- Beschlussvorschlag:** Der Kreistag Hildburghausen beschließt die in der Anlage vorgelegte 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2019.
- Rechtsgrundlage:**
- § 114 i. V. m. §§ 53 – 70 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jew. gültigen Fassung,
 - § 114 i. V. m. § 60 I und § 105 i. V. m. § 26 II Nr. 7 ThürKO
 - § 34 Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thür. Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) i. d. jew. gültigen Fassung
- Begründung:** siehe Vorbericht 1. Nachtragshaushaltsplan 2019
Der komplette 1. Nachtragshaushaltsplan liegt den Fraktionsvorsitzenden und den Kreis- und Finanzausschussmitgliedern vor und ist auch im Extranet verfügbar.
- Vorberatung:** die Vorlage wurde am 17.05.2019 im Kreis- und Finanzausschuss vorberaten
- zur Vorlage an:** Mitglieder des Kreistages in der Sitzung am 22.05.2019

Hildburghausen, den 20.05.2019


Thomas Müller
Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung/ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

§ 1 der Haushaltssatzung 2019 erhält folgende Fassung:

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2019** wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht (+) um EUR	vermindert (-) um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr verändert EUR
a) im Verwaltungs- haushalt die Einnahmen die Ausgaben	287.750 € 287.750 €		79.601.450 € 79.601.450 €	79.889.200 € 79.889.200 €
a) im Vermögens- haushalt die Einnahmen die Ausgaben	8.278.550 € 8.278.550 €		21.410.450 € 21.410.450 €	29.689.000 € 29.689.000 €

§ 2

Die §§ 2 bis 6 der Haushaltssatzung 2019 werden mit der Nachtragshaushaltssatzung 2019 nicht verändert.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2019** in Kraft.

Hildburghausen, den
Landkreis Hildburghausen

Thomas Müller
Landrat

(Siegel)

***Vorbericht
zum
1. Nachtrag 2019***

Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2019

Die Thüringer Kommunalordnung legt im § 60 fest, dass die Haushaltssatzung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden kann. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Haushaltssatzung.

Eine 1. Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragshaushalt 2019 für den Landkreis Hildburghausen ist notwendig, da für die Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für den Breitbandausbau zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO). Die Erheblichkeitsgrenze beträgt gem. § 4 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen 1,5 v.H. der Ausgaben des Gesamthaushaltes ($1,5 \text{ v.H.} \times 101.011.900 \text{ €} = 1.515.178,50 \text{ €}$). Die Ausgabesteigerung für das Breitband liegt bei 7.670.150 €.

Genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Nachtragshaushaltssatzung nicht.

1. Der Kreishaushalt gesamt

	Plan 2019	Nachtrag 2019	Veränderungen
Verwaltungshaushalt	79.601.450 €	79.889.200 €	287.750 €
Vermögenshaushalt	21.410.450 €	29.689.000 €	8.278.550 €
Gesamt	101.011.900 €	109.578.200 €	8.566.300 €

2. Verwaltungshaushalt

2.1. Ersatzvornahmen Bauaufsicht

Aufgegriffen im Rahmen des 1. Nachtrages wird ein zusätzlicher Bedarf von 91,5 T€ für Kosten der Ersatzvornahme für die Bauaufsicht.

Die Bauaufsicht hat für mehrere Objekte im Landkreis die Notwendigkeit der Sicherung bzw. des (Teil)Abrisses festgestellt. Nach § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Bauordnung hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass durch sein Bauvorhaben Dritte nicht gefährdet werden. Nach § 58 Abs. 1 Thüringer Bauordnung hat die Bauaufsicht dafür zu sorgen, dass diese Vorschriften eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Bauaufsicht die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Eigentümer kommen ihren Pflichten nicht nach, der Landkreis ist im Handlungszwang. Die Kosten sind so gering wie möglich zu halten!

Deswegen wird bspw. Bauschutt, der auf dem Grundstück verbleiben kann auch dort belassen. Es werden nur die Gebäudeteile abgerissen, von denen Gefahr ausgeht. Es wurde eine Abwägung zwischen Sicherung und Abriss vorgenommen. Es wurde im Vorfeld bei drei Objekten die Begutachtung durch einen Statiker beauftragt.

Die Kosten der Ersatzvornahme werden den Eigentümern per Leistungsbescheid in Rechnung gestellt. Es werden zusätzliche Einnahmen aus der Geltendmachung der Kosten der Ersatzvornahme gegenüber den Eigentümern zur Finanzierung veranschlagt (+ 50 T€). Die Forderungen werden grds. dinglich gesichert. Die Einnahmeposition kann nicht in voller Höhe der Ausgabenerhöhung veranschlagt werden, da nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip nicht mit dem vollen Kostenersatz gerechnet werden kann. Es ist bereits geprüft und bekannt, dass z.T. schon hohe Schulden auf einigen Gebäuden lasten.

Haushaltsstelle	Ansatz bisher	Veränderung	Ansatz neu
613000-150034	10.000	50.000	60.000
613000-630000	30.000	91.500	121.500
Änderung gesamt		41.500	
Deckung			
022000-285000	- €	33.800,00 €	33.800,00 €
407000-164000	- €	5.950,00 €	5.950,00 €
410100-255400	- €	1.750,00 €	1.750,00 €
Änderung gesamt		41.500	

2.2. Abfallwirtschaft

In der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft ergeben sich Veränderungen in der Zuordnung der Gebührenanteile für Rekultivierung (+ 142,7 T€). Desweiteren sind Mehreinnahmen aus den mengenabhängigen Verpachtungseinnahmen (+ 53,55 T€) zu verzeichnen. Beide Mehreinnahmen werden zur Finanzierung der anstehenden Vergabeleistung Rekultivierung Deponie Leimrieth eingesetzt (s. Vermögenshaushalt).

3. Der Vermögenshaushalt

3.1. Breitband

Das Vergabeverfahren für den Breitbandausbau weist einen erheblichen Mehrbedarf aus. Die Ausgaben werden sich um 7.670.150 € (+ 82,5%) erhöhen.

Die Bindefrist endet am 30.06.2019, so dass die haushaltsrechtliche Ermächtigung vor Erteilung des Auftrages herzustellen ist.

Die Finanzierung setzt sich aus 2 Positionen zusammen:

- ✓ Zuweisung Bund
- ✓ Zuweisung Land.

Bund und Land wurden bereits über den zusätzlichen Förderbedarf in Kenntnis gesetzt. Dem Landkreis gegenüber wurde in Aussicht gestellt, dass diese bereitgestellt werden können. Eigenanteile sind von Gemeinden nicht zu leisten; diese werden auf Basis der Förderrichtlinie vollständig vom Land übernommen.

Die Ausgaben sind weiterhin in voller Höhe mit Sperrvermerk versehen. Bedingung der Auflösung ist die gesicherte Finanzierung aus den 2 Zuwendungsbereichen.

3.2. Abfallwirtschaft

Die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Vergabe der Rekultivierung Hausmülldeponie Leimrieth muss um 431,9 T€ erhöht werden. Die Ausschreibungsergebnisse liegen vor. Die Finanzierung ist gesichert über die um 196,25 T€ höhere Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt (s. 2.2.), eine um 56,8 T€ höhere Beteiligung des DK 1 – Pächters sowie einer um 178,85 T€ höheren Entnahme aus der Rekultivierungsrücklage. Die Rekultivierungsrücklage ist damit vollständig verbraucht.